

# Vollziehungs-Direktorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und seine Kinder der klaglichsten Dürftigkeit preis geben.

Freiwillig stellte er sich vor seinem Richter, und lag mehrere Wochen lang gefangen, bevor über ihn ein Urtheil ergieng. In Rücksicht auf seine lange Gefangenschaft, beschränkte hernach der oberste Gerichtshof seine Strafe auf den Verhaft für ein Jahr ausser dem Kant. Waldstätten. Er wurde hierauf nach Basel abgeführt, woselbst er fünf Monate lang als Geiseln in Verwahrung blieb, ohne für die Einsammlung der dießjährigen Erndte sorgen zu können. Bürger Gesetzgeber! Ohne Zweifel muß der Rebell gestraft werden; billig zieht das Verbrechen die Züchtigung nach sich; indeß aber giebt es auch Fälle, wo die Billigkeit, und selbst die Gerechtigkeit Mitleiden gebieten.

Auf diese Fälle nimmt der 78. Art. der Constitution Rücksicht, und unter dieselben gehört auch der gegenwärtige Fall. Remigi von Büren wurde, so wie es sein Verhör und seine Sentenz bezeugen, von einem Haufen bewaffneter Männer gezwungen, in dem rebellischen Kriegsrathe den Vorsitz zu nehmen. In den Versammlungen der Gemeinde stimmte er für die gemäßigtere Meinung. Wann Sie, Bürger Gesetzgeber, das Verbrechen mit den Uebeln vergleichen, die es für den Fehlbaren nach sich gezogen hat; wenn Sie Weib und Kinder plötzlich aus dem behaglichen Zustande in ganzlichem Mangel niedergedrückt sehen, so werden Sie nicht ungeneigt seyn, dem B. Remigi, von Büren, denjenigen Theil der Strafe nachzulassen, der seinen Verhaft betrifft. Diesen Vorschlag unterwirft das Direktorium Ihrer Verathung.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums der Generalsekr.  
M o u s s o n.

Ruhn begehrt, daß die Prozeßakten dem Direktorium abgefodert, und dieser Gegenstand einer Commission zu näherer Untersuchung überwiesen werde.

Bürsch wünscht, in Rücksicht der in der Botschaft selbst berührten Umstände, daß diesem Begehren entsprochen werde.

Herzog v. Eff. und Huber folgen Ruhn.

Rilchmann folgt, fodert aber in 4 Tagen, von Empfang der Akten an gerechnet, ein Gutachten.

Dieser letzte Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Banderflühe, Rilchmann und Matti.

Das Distriktsgericht von Zollikofen, im Kanton Bern, klagt wider die falsche Anklage des Pfarrvikars Wyß, die im No. 92 und 93 des neuen helvetischen Tagblattes eingerückt, und von Repräsentant Ruhn dem großen Rath vorgelegt wurde.

Ruhn. Als ich die Anzeige des Pfarrvikars Wyß Euch, B. Repräsentanten, hier vorlegt, so that ich es, in dem Gefühle meiner Pflicht, daß ich die Klagen eines Bürgers über Mißbrauch der öffentlichen Gewalt auf diesen Wegen an ihre Behörde zu befördern, schuldig sey. (Die Fortsetzung folgt.)

### Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und theilbaren helvetischen Republik,

Auf die Anzeige des B. Laharpe, Chef des helvetischen Generalstabs, daß, indem die Expedition von Clarus nun zu Ende gebracht ist, der Zeitpunkt am günstigsten sey, das 1te und 3te Elitenbataillon von Zürich, wie auch die Colonne Mobile zu entlassen;

In Erwägung, daß sich diese Truppen ihrem Schwure und ihren Fahnen getreu, vorzüglich gut betragen und dem Vaterlande auf eine ehrenvolle Weise wichtige Dienste geleistet;

In Erwägung, daß sie dadurch den besondern Dank und Beifall der Regierung erworben, und hauptsächlich die Wohlthat der Publikation vom 12. August verdient haben;

Nach Anhörung seines Kriegsministers,  
b e s c h l i e ß t:

1. Das 1te und 3te Elitenbataillon von Zürich, wie auch die Colonne Mobile seyen hievon mit von ihrem Dienste entlassen.

2. Der Kriegsminister sey beauftragt, denselben unter Ehrenmeldung ihren Abschied theilen zu lassen.

Bern, den 12. Weinmonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.  
M o u s s o n.